



## Checkliste „Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren“

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst auch den Familiennachzug des **Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartners** und **minderjähriger lediger Kinder** der Fachkraft, die gemeinsam mit ihrer Einreise oder – je nach Gültigkeitsdauer des Visums der Fachkraft – innerhalb von sechs bis zwölf Monaten nach ihrer Einreise nachziehen. Der Familiennachzug ist auch hinsichtlich der Gebühr inkludiert.

---

### Hinweise

Die Einbeziehung des Familiennachzugs in das beschleunigte Fachkräfteverfahren sollte bereits bei Abschluss der Vereinbarung, spätestens aber bis zur Erteilung der Vorabzustimmung geltend gemacht werden.

Nicht mehr benötigte Originale senden wir Ihnen nach Abschluss des Verfahrens zurück. Für unaufgefordert eingereichte Originale und beglaubigte Kopien übernehmen wir keine Haftung.

---

### Für Familiennachzug des Ehe-/Lebenspartners:

Die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft muss sowohl im Herkunftsland staatlich anerkannt sein als auch in Deutschland Rechtsgültigkeit haben.

- gültiger **Pass** des Ehe-/Lebenspartners (Farbkopie)
- Vollmacht** des Ehe-/Lebenspartners auf den Arbeitgeber (Kopie)
- Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde**
  - Internationale Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie)  
oder
  - Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde in Originalsprache + deutsche Übersetzung (Kopie)
- Sprachzertifikat** eines ALTE-zertifizierten Sprachinstituts über deutsche Sprachkenntnisse des Ehe-/Lebenspartners mindestens auf GER-Niveau **A1** (Kopie)  
Dieser Nachweis ist in den Fällen des [§ 30 Abs. 1 Satz 3 AufenthG](#) nicht erforderlich.

### Für Familiennachzug minderjähriger lediger Kinder:

Die Kinder dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet sein.

- gültiger **Pass** des Kindes oder Pass, in dem das Kind eingetragen ist (Farbkopie)
- Vollmacht** der Sorgeberechtigten auf den Arbeitgeber (Kopie)
- Geburtsurkunde**
  - Internationale Geburtsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie)  
oder
  - Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde in Originalsprache + deutsche Übersetzung (Kopie)

### In beiden Fällen:

- Nachweis über die **Sicherung des Lebensunterhalts** der gesamten Familie einsch. **ausreichenden Wohnraumes** (Kopie)  
Der Lebensunterhalt der gesamten Familie muss während des gesamten Aufenthaltes gesichert sein. Grundlage für die Bedarfsberechnung sind die [Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe](#). Es muss für jedes Familienmitglied im Alter von 6 Jahren und älter 12 m<sup>2</sup>, unter 6 Jahren 10 m<sup>2</sup> Wohnfläche zur Verfügung stehen. Das Gehalt der Fachkraft kann niedriger als der Bedarf sein, wenn der Lebensunterhalt nachweislich bereits aus anderen Mitteln bestritten werden kann.